Preußische Gesetzsammlung

Nr. 29.

(Nr. 10988.) Verordnung, betreffend die Pfarrbesoldung, das Ruhegehaltswesen und die Hinterbliebenenfürsorge für die Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main. Vom 14. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, auf Grund des Artikel 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 113), was folgt:

Artikel 1.

Die anliegenden Kirchengesetze:

1. das Pfarrbesoldungsgesetz für den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main,
2. die Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen desselben Bezirkes,
3. das Kirchengesetz, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen desselben Bezirkes,

werden, soweit erforderlich, staatlich bestätigt.

Artikel 2.

Der Bezirkssynodalvorstand übt die ihm nach § 8 der Ruhegehaltsordnung zugewiesenen Rechte in betreff der Vertretung der Bezirks-Ruhegehaltskasse in vermögensrechtlicher Beziehung und der Verwaltung ihres Vermögens. Die zur Ausübung dieser Rechte erforderlichen Beschlüsse werden Dritten gegenüber nach § 8 Abs. 5 der Ruhegehaltsordnung festgestellt.

Die Artikel 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 24. März 1902 (Gesetzsamml. S. 41), die Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 24. März 1902 (Gesetzsamml. S. 56) sowie die Artikel 5, 6 und 9 des Gesetzes vom 26. Mai 1909 (Gesetzsamml. S. 113) finden Anwendung. Im übrigen treten die vorbezeichneten Gesetze vom 24. März 1902 außer Kraft.

Artikel 3.

Mit der Ausführung dieser Verordnung werden der Minister der geistlichen Angelegenheiten und der Finanzminister beauftragt.

Ausgegeben zu Berlin den 28. August 1909.

Artikel 4.

Den Vorschriften dieser Verordnung wird rückwirkende Kraft vom 1. April 1908 ab beigelegt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 14. August 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. Delbrück.
Beseler. v. Arnim. v. Moltke. v. Trott zu Solz.

Pfarrbesoldungsgesetz
für
den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main.
Vom 14. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,
verordnen, mit Zustimmung der Bezirkssynode für den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main, was folgt:

§ 1.

Jeder in einem dauernd errichteten Pfarramte des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main fest angestellte Geistliche, dessen Pfarrstelle bei der Alterszulagekasse für evangelische Geistliche versichert ist, erhält ein Diensteinkommen, welches besteht:

a) in einem Grundgehalte;
b) in Alterszulagen;
c) in Dienstwohnung oder angemessener Mietsentschädigung.

Für die Alterszulagekasse sind vorbehaltlich der durch dieses Gesetz für den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main getroffenen Sonderbestimmungen die anliegenden Satzungen maßgebend.

Die Bezirkssynode der vereinigten evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main hat einen Synodaldeputierten als Mitglied für den Verwaltungsausschuß (§ 3 der Satzungen) zu wählen.

§ 2.

Das Grundgehalt ist im voraus vierteljährlich zahlbar und beläuft sich, wenn die Versicherung erfolgt ist

in Klasse	I oder II,	auf	2 400 Mark,
„ „	III	„	3 000 „ ,
„ „	IV	„	3 600 „ ,
„ „	V	„	4 200 „ ,
„ „	VI	„	4 500 „ ,
„ „	VII	„	4 800 „ ,
„ „	VIII	„	5 100 „ ,
„ „	IX	„	5 400 „ .

§ 3.

Mit Genehmigung des Konsistoriums können neben dem Grundgehalt einer Pfarrstelle feste Zuschüsse dauernd bewilligt, auch können dem Stelleninhaber Zuschüsse auf Zeit oder auf die Amtsdauer gewährt werden. Die Beschlüsse bedürfen, insoweit es sich um Pfarrstellen im Bezirke der evangelisch-lutherischen Stadtsynode handelt, der Zustimmung dieser Synode.

§ 4.

Bei Pfarrstellen, deren Verwaltung besonders schwierig oder anstrengend ist, kann das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalvorstandes nach Anhörung der Kirchengemeinde und des Kreis-(Stadt-)Synodalvorstandes anordnen, daß ein Zuschuß bis zum Betrage von 600 Mark zum Grundgehalt auf die Dauer oder auf Zeit gewährt werde.

§ 5.

Die Dienstwohnung soll der Amtsstellung des Stelleninhabers und den örtlichen Verhältnissen entsprechen.

Wo die örtlichen Verhältnisse es tunlich erscheinen lassen, ist als Zubehör der Dienstwohnung auch ein Hausgarten ohne Anrechnung auf das Grundgehalt bereitzustellen.

§ 6.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Konsistoriums statt der Dienstwohnung eine angemessene Mietsentschädigung gewährt werden, welche in vierteljährlichen Beträgen im voraus zu zahlen ist.

§ 7.

Über die Höhe der Mietsentschädigung sowie über die Frage, ob und in welchem Umfang ein Hausgarten zu gewähren ist, beschließt die Kirchengemeinde; soweit es sich jedoch um eine Pfarrstelle des evangelisch-lutherischen Stadtsynodalverbandes handelt, die evangelisch-lutherische Stadtsynode. Der Beschluß bedarf zur Gültigkeit der Genehmigung des Konsistoriums. Kommt kein gültiger Beschluß zustande, so entscheidet das Konsistorium nach Anhörung des Kreis-(Stadt-)Synodalvorstandes endgültig.

§ 8.

Die Einziehung einer Dienstwohnung oder eines Hausgartens ist nur mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

§ 9.

Hinsichtlich der Kosten der Unterhaltung der Dienstwohnung behält es bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden.

§ 10.

Die am 1. April 1908 vorhandenen Pfarrstellen, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden, werden zur Versicherung in der zweiten Grundgehaltsklasse zugelassen (§ 19 der Satzungen). Die Kirchengemeinde oder, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von einem größeren Parochialverbande gewährt wird, dieser hat jedem Stelleninhaber neben dem Grundgehalt als Zuschuß (§§ 3, 4) noch diejenigen Beträge zu gewähren, um welche die bisher im Regulativ oder in der ähnlichen Einrichtung zugesicherten Bezüge die aus diesem Kirchengesetz und aus den Satzungen sich ergebenden Gehaltsstufen übersteigen.

§ 11.

Die Kirchengemeinde hat dem Stelleninhaber vorbehaltlich der Vorschrift im § 22 der Satzungen das Grundgehalt und die Zuschüsse (§§ 2, 3 und 4) sowie die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung (§§ 5, 6 und 7) zu gewähren.

Hingegen hört der Nießbrauch des Stelleninhabers am Stellenvermögen vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 12 und 21 auf.

Aus den Erträgen des Stellenvermögens, dessen Verwaltung der Kirchengemeinde zusteht, sind nach Entrichtung der darauf ruhenden Abgaben und Lasten die Grundgehälter, die Beiträge zur Alterszulagekasse und die Zuschüsse zu bestreiten. Der Überschuß ist der Bestimmung des Stellenvermögens zum Besten des Pfarramts zu erhalten. Die Verwendung zur Unterhaltung der Dienstwohnung oder zur Mietsentschädigung, besonders zu Reparaturen, deren Kosten der Stelleninhaber zu tragen hat, ist mit Genehmigung des Konsistoriums zulässig.

Bei den unter einem Pfarramte vereinigten Gemeinden entscheidet über das Verhältnis, in welchem sie zu den nach diesem Gesetz ihnen obliegenden Leistungen beizutragen haben, in Ermangelung vorhandener Bestimmungen oder rechtsgültiger Vereinbarungen das Konsistorium nach Anhörung des Kreis-(Stadt-) Synodalvorstandes.

§ 12.

Dem Stelleninhaber steht bei Beginn der Versicherung oder bei Übernahme der Stelle die Befugnis zu, den Nießbrauch des ganzen Stellenvermögens oder einzelner Teile desselben für die Amtsdauer gegen einen bestimmten, entweder ein für allemal oder auf eine Reihe von mindestens 12 Jahren festzusetzenden Übernahmepreis zu behalten oder zu übernehmen. Die Nachfolger des bei Beginn der Versicherung im Amte befindlichen Geistlichen bedürfen dazu der Genehmigung des Konsistoriums, welches vor seiner Entscheidung den Kreis-(Stadt-) Synodalvorstand zu hören hat.

In solchen Fällen ist zur Verpachtung oder Vermietung von Pfarrgrundstücken über den Zeitpunkt hinaus, bis zu welchem der Übernahmepreis festgesetzt ist, die Zustimmung der kirchlichen Gemeindeorgane erforderlich.

Der Übernahmepreis bestimmt sich bei den Stolgebühren nach dem sechsjährigen Durchschnitt oder nach einer anzustellenden Schätzung, im übrigen nach dem örtlichen Werte. Die Höhe und Zahlungsbedingungen des Übernahmepreises werden nach Anhörung der Beteiligten und des Kreis-(Stadt-)Synodalvorstandes von dem Konsistorium festgesetzt.

§ 13.

Wegen der Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und der Kirchengemeinde finden die Vorschriften, welche über die Auseinandersetzung zwischen dem Stelleninhaber und dem Amtsnachfolger gelten, mit der Maßgabe Anwendung, daß, wenn eine Einigung nicht erzielt wird, nach Anhörung des Kreis-(Stadt-)Synodalvorstandes das Konsistorium endgültig entscheidet.

§ 14.

Auf besonderen Rechtstiteln oder auf öffentlichem Rechte beruhende Verpflichtungen Dritter gegenüber der Pfarrstelle bleiben bestehen.

§ 15.

Im Falle der späteren Erhöhung des Stelleneinkommens einer Pfarrstelle auf 6 000 Mark und darüber verbleibt es bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes. Bei einer späteren Verminderung des Stelleneinkommens unter 6 000 Mark hat die Kirchengemeinde eine Besoldung von 6 000 Mark zu gewähren, sofern die Stelle nicht zur Versicherung bei der Alterszulagekasse zugelassen wird (§ 25 der Satzungen). Im letzteren Falle finden die Vorschriften dieses Kirchengesetzes auf diese Pfarrstelle Anwendung.

§ 16.

Der § 11 der Satzungen findet mit der Maßgabe Anwendung, daß der Jahresbeitrag für neu gegründete Pfarrstellen auf 1 950 Mark erhöht wird.

Die §§ 12 und 13 der Satzungen finden auf den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main mit der Maßgabe Anwendung, daß der an Stelle eines nach der Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung abgestuften Beitrags bis auf weiteres zu leistende Mindestbeitrag dieses Konsistorialbezirkes auf jährlich 47 700 Mark festgesetzt wird, dessen Erhöhung vom Vorstande der Alterszulagekasse, wenn gleichzeitig eine Erhöhung der Leistungen der übrigen preußischen Landeskirchen über den Betrag von 2 370 000 Mark hinaus gefordert wird, um 0,5 vom Hundert des Gesamtmehrbedarfs der Alterszulagekasse beschlossen werden kann.

§ 17.

Die im § 16 bezeichneten Zahlungen werden aus der Bezirkssynodalkasse geleistet.

Ihr fließen zur Bestreitung dieser Verpflichtung zu:

a) von dem evangelisch-lutherischen Stadtsynodalverband ein Jahresbeitrag von 37 330 Mark;
b) von der deutschen evangelisch-reformierten Gemeinde ein Jahresbeitrag von 6 222 Mark;
c) von der französisch-reformierten Gemeinde ein Jahresbeitrag von 4 148 Mark;
d) von jeder Kirchengemeinde, in welcher nach dem 1. April 1908 Pfarrstellen neu errichtet werden, für jede neue Pfarrstelle ein Jahresbeitrag von 1 950 Mark.

Der Bezirkssynodalvorstand ist ermächtigt, leistungsschwachen Gemeinden gegenüber auf die Zahlung der zu d bezeichneten Beiträge zu verzichten.

Erfolgt nach § 16 eine Erhöhung des dort vorgesehenen Mindestbeitrags des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main, so steigern sich dementsprechend die unter Buchstaben a, b und c bezeichneten Leistungen im Verhältnisse der oben angegebenen Ziffern.

§ 18.

Bei denjenigen Pfarrstellen, welche den Vorschriften dieses Kirchengesetzes unterliegen, stehen im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit während des Sterbemonats und des darauffolgenden Monats den Erben — nächst diesen sowie während einer weiteren Gnadenzeit von sechs Monaten den Hinterbliebenen — die Fortsetzung des Nießbrauchs der Dienstwohnung und des Hausgartens beziehungsweise die Mietsentschädigung sowie das Grundgehalt der Stelle, die Alterszulagen, die Zuschüsse und die nach §§ 29, 31 Abs. 2 der Satzungen dem Geistlichen gewährte Entschädigung zu.

Soweit die Ausnahme des § 12 Platz greift, treten die Erben und Hinterbliebenen bis zum Ablaufe der Sterbe- und Gnadenzeit in die Rechte und Pflichten des Stelleninhabers ein.

Diejenigen Verpflichtungen, welche nach den §§ 4 Abs. 2, 5 und 6 des Kirchengesetzes vom 3. März 1902, betreffend die Sterbe- und Gnadenzeit bei Pfarrstellen, (Kirchl. Amtsbl. 1902 S. 11) den zum Bezuge der Stelleneinkünfte Berechtigten auferlegt sind, liegen den Erben und den Hinterbliebenen beziehungsweise den vom Konsistorium bezeichneten Berechtigten (§ 2 Abs. 2 a. a. O.) ob.

§ 19.

Die Höhe des Stelleneinkommens derjenigen Pfarrstellen, welche vor Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes nicht zur Versicherung gelangt sind, wird zum Zwecke der Versicherung durch Beschluß der Kirchengemeinde ermittelt.

Die Festsetzung erfolgt durch das Konsistorium nach Anhörung des Stelleninhabers und des Vorstandes der Kreis-(Stadt-)Synode.

§ 20.

Soweit die bisher nach den §§ 3, 4 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main, vom 24. März 1902 (Kirchl. Amtsbl. 1902 S. 32) bereits bewilligten Zuschüsse zum Grundgehalte zusammen mit den sonstigen bisherigen Bezügen des Geistlichen die aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz und den Satzungen sich ergebenden Gehaltssätze übersteigen, bleiben sie bestehen. Im übrigen bedarf es zur Fortgewährung dieser Zuschüsse besonderer Beschlußfassung.

§ 21.

Ein Vorbehalt oder eine Übernahme des Nießbrauchs am Stellenvermögen, welche auf Grund des § 14 des Kirchengesetzes, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main, vom 24. März 1902 (Kirchl. Amtsbl. 1902 S. 32) erfolgt ist, bleibt unberührt.

Im Falle einer Sterbe- und Gnadenzeit, welche vor Inkrafttreten des gegenwärtigen Kirchengesetzes begonnen hat, bestimmt sich die Höhe der den Hinterbliebenen zustehenden Bezüge auch ferner nach den bisherigen Vorschriften, insbesondere nach § 21 des obengenannten Kirchengesetzes.

§ 22.

Das Kirchengesetz, betreffend das Diensteinkommen der Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main, vom 24. März 1902 (Kirchl. Amtsbl. 1902 S. 32) wird vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 20, 21 aufgehoben.

§ 23.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

§ 24.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 14. August 1909

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Trott zu Solz.

Anlage.

Satzungen,

betreffend

die Alterszulagekasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die für evangelische Geistliche bestehende Alterszulagekasse bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versicherung der Zahlung von Alterszulagen an Geistliche. Sie wird unter dem bisherigen Namen

„Alterszulagekasse für evangelische Geistliche"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Alterszulagekasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 = ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 = ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 = ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 = ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 = .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Alterszulagekasse auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Alterszulagekasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der Kirchengemeinden sowie für die Auszahlung der aus der Kasse zu gewährenden Leistungen, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Alterszulagekasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung für jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes alljährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seinen Mitgliedern seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der Beiträge der Landeskirchen, soweit diese die Beträge der §§ 11 und 12 Abs. 2 übersteigen, sowie über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Herabsetzung der in den §§ 11 und 12 Abs. 2 vorgeschriebenen Beträge;
3. über Erhöhung der den Geistlichen zu gewährenden Alterszulagen und Abkürzung der Steigerungsperioden;
4. über Erhöhung oder Verminderung der von den Kirchengemeinden zu entrichtenden Kassenbeiträge, wobei es zulässig ist, die Beiträge nach den Versicherungsklassen anderweit abzustufen;
5. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
6. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;

7. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Alterszulagekasse, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Alterszulagekasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Der Alterszulagekasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die Kassenbeiträge der Kirchengemeinden (§ 23);
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, für jede innerhalb ihres Gebiets mit oder nach dem 1. April 1908 neu gegründete versicherungspflichtige Pfarrstelle einen jährlichen Zuschuß von 1 400 Mark beziehungsweise den im § 17 Abs. 3 bezeichneten Beitrag an die Alterszulagekasse zu zahlen.

§ 12.

Ferner sind die Landeskirchen verpflichtet, der Alterszulagekasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffern 1 und 3, § 11) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

Der Mindestbetrag dieser Leistungen wird bis auf weiteres auf 2 370 000 Mark jährlich festgesetzt. Soweit dieser Betrag das rechnungsmäßige Bedürfnis des Jahres übersteigt, dient er zur Ansammlung eines Reservefonds.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung des voraufgegangenen Steuerjahrs zu Grunde zu legen.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Alterszulagekasse beteiligten Landeskirchen sind die von dem Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, die dauernd errichteten Pfarrstellen, mit welchen ein Stelleneinkommen von weniger als 6 000 Mark verbunden ist, bei der Alterszulagekasse behufs Gewährung von Alterszulagen zu versichern.

§ 16.

Die Versicherung erfolgt:

bei einem Stelleneinkommen	unter	......	3 600	Mark in Klasse	I,
= = =	von	3 600 bis	3 899	= = =	II,
= = =	=	3 900 =	4 199	= = =	III,
= = =	=	4 200 =	4 499	= = =	IV,
= = =	=	4 500 =	4 799	= = =	V,
= = =	=	4 800 =	5 099	= = =	VI,
= = =	=	5 100 =	5 399	= = =	VII,
= = =	=	5 400 =	5 699	= = =	VIII,
= = =	=	5 700 =	5 999	= = =	IX.

§ 17.

Maßgebend für die Versicherungspflicht und für die Klasse, in welcher die Versicherung zu erfolgen hat, ist — vorbehaltlich der Bestimmung des § 31 — das am Tage des Inkrafttretens dieser Satzungen vorhandene Stelleneinkommen.

Nach § 15 versicherungspflichtige Pfarrstellen, welche mit oder nach Inkrafttreten dieser Satzungen errichtet werden, sind in Klasse I zu versichern. Die Versicherungspflicht mehrerer dauernd verbundener Pfarrämter bemißt sich nach der Gesamtsumme des Stelleneinkommens.

Werden dauernd verbundene Pfarrämter dauernd getrennt, so hat die Kirchenregierung zu beschließen, in welcher Klasse die Versicherung der getrennten Pfarrstellen erfolgen soll. Der Vorstand setzt danach die Höhe der Leistungen fest, welche, abgesehen vom Versicherungsbeitrage der Gemeinden, für jede Pfarrstelle der Kasse gegenüber zu übernehmen sind.

§ 18.

Der Versicherungspflicht unterliegen nicht die Pfarrstellen der Militär- und Anstaltsgeistlichen, ferner solche Pfarrstellen, welche mit einem anderen Amte als einem kirchlichen dauernd verbunden sind und deren Inhaber Aufbesserungs- und Alterszulagen aus Staatsfonds zu erhalten nicht berechtigt waren.

§ 19.

Der Versicherungspflicht unterliegen ferner diejenigen Pfarrstellen nicht, deren Inhaber nach besonderen Gehaltsregulativen oder ähnlichen Einrichtungen besoldet werden.

Jedoch hat der Vorstand der Alterszulagekasse diese Stellen auf Antrag der Kirchengemeinde und, wenn das Diensteinkommen teilweise oder ganz von größeren Parochialverbänden gewährt wird, auf deren Antrag zur Versicherung nach Maßgabe der Satzungen zuzulassen. Der Antrag ist nur binnen einer Frist von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzungen zulässig und muß sich auf sämtliche zur Zeit des Antrags in der Kirchengemeinde oder innerhalb des Parochialverbandes bestehende Pfarrstellen der im Abs. 1 gedachten Art erstrecken.

Im Falle der Zulassung ist die Versicherungsklasse vom Vorstande der Alterszulagekasse nach Benehmen mit der Kirchenregierung zu bestimmen, doch hat die Versicherung mindestens in der II. Klasse zu erfolgen.

Werden in einer Gemeinde, die mit ihren im Abs. 1 bezeichneten Stellen zur Versicherung zugelassen ist, neue Pfarrstellen errichtet, so unterliegen diese gemäß § 17 Abs. 2 der Versicherungspflicht in Klasse I.

§ 20.

Die Alterszulagekasse zahlt den Inhabern der bei ihr versicherten Pfarrstellen Alterszulagen in dreijährigen, nach dem Dienstalter bemessenen Abschnitten dergestalt, daß gewährt werden:

Vom vollendeten	in Klasse							
	I u. II Mark	III Mark	IV Mark	V Mark	VI Mark	VII Mark	VIII Mark	IX Mark
3. Dienstjahr ab	400							
6. " "	800	200						
9. " "	1 300	700	100					
12. " "	1 800	1 200	600					
15. " "	2 300	1 700	1 100	500	200			
18. " "	2 800	2 200	1 600	1 000	700	400	100	
21. " " ...	3 200	2 600	2 000	1 400	1 100	800	500	200
24. " "	3 600	3 000	2 400	1 800	1 500	1 200	900	600

§ 21.

Der Bezug der vierteljährlich im voraus zu zahlenden Alterszulage beginnt mit dem Ablaufe desjenigen Monats, in welchem die erforderliche Dienstzeit vollendet wird.

Im Falle des Todes des Geistlichen wird die Alterszulage für den Sterbemonat, den darauf folgenden Monat und bis zu weiteren 6 Monaten an diejenigen Bezugsberechtigten gewährt, welche von dem zuständigen Konsistorium als solche bezeichnet werden.

Die Alterszulagekasse trägt die Kosten der Zusendung der Alterszulagen an die bezugsberechtigten Geistlichen.

§ 22.

Die Alterszulagekasse zahlt ferner den Kirchengemeinden für jede in Klasse I versicherte Pfarrstelle einen jährlichen Beitrag zum Grundgehalt in Höhe von 600 Mark in vierteljährlichen Vorausraten.

§ 23.

Die Kirchengemeinden haben Alterszulagekassenbeiträge jährlich an die Alterszulagekasse zu entrichten dergestalt, daß der Jahresbeitrag beträgt:

in Klasse I	1 500 Mark,
= = II	1 200 = ,
= = III	900 = ,
= = IV	600 = ,
= = V bis IX je	300 = .

§ 24.

Der Vorstand der Alterszulagekasse entscheidet endgültig, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für die Versicherungspflicht vorliegen.

§ 25.

Falls das Stelleneinkommen einer Pfarrstelle, welches sich auf 6 000 Mark oder darüber belief, durch Ereignisse, welche von der Entschließung der Beteiligten unabhängig sind, unter den Betrag von 6 000 Mark sinkt, ist der Vorstand ermächtigt, auf Antrag der Kirchengemeinde die Versicherung zuzulassen. Ein Ausscheiden einer zur Versicherung zugelassenen Pfarrstelle ist nicht zulässig.

§ 26.

Für die Ermittelung des Stelleneinkommens sind folgende Grundsätze maßgebend:

1. Zum Stelleneinkommen sind alle Einnahmen und Nutzungen zu rechnen, welche dem Geistlichen in Rücksicht auf sein kirchliches Amt während

der Amtsdauer zufließen, einschließlich der aus Kirchensteuern aufkommenden Beträge und der aus der Kirchenkasse oder von sonstigen Dritten gewährten Zuschüsse.

2. Der Ertrag der zur Stelle gehörigen Grundstücke ist, wenn sie verpachtet sind, nach dem laufenden Pachtzins mit Einschluß des ortsüblichen Werts vertragsmäßiger Nebenleistungen, bei kürzeren Verpachtungen und Selbstbewirtschaftung nach dem Durchschnitte des Ertrags der letzten sechs Wirtschaftsjahre in Ansatz zu bringen.

Naturalbezüge an Getreide sowie sonstigen Früchten und Erzeugnissen werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte der Marktpreise des nächsten Marktorts berechnet, Holzbezüge nach der Forsttaxe des nächsten Königlichen Forstreviers.

Stolgebühren und Akzidenzien werden nach dem sechsjährigen Durchschnitte berechnet.

Wo die vorstehend erwähnten Einzelbeträge nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, ist der Durchschnittsbetrag durch Schätzung festzustellen.

§ 27.

Bei der Berechnung des Stelleneinkommens bleiben außer Ansatz:

1. die Dienstwohnung nebst Hausgarten sowie die an ihrer Stelle gewährte Mietsentschädigung;
2. Nebeneinnahmen für geistliche Bedienung der Korrektions-, Irren-, Kranken- und ähnlichen Anstalten, für die Militärseelsorge sowie für Lehrtätigkeit an Unterrichtsanstalten;
3. das Einkommen aus vorübergehender gleichzeitiger Verwaltung einer anderen Pfarrstelle;
4. freiwillige Gaben.

§ 28.

Von dem Stelleneinkommen sind abzusetzen:

1. die aus demselben auf Grund spezieller rechtlicher Verpflichtung dauernd zu leistenden Zahlungen, insbesondere die Abgaben und Lasten, welche auf den zur Stelle gehörigen Grundstücken ruhen;
2. die bei Erhebung der Stelleneinkünfte unvermeidlichen Kosten und Verluste;
3. die Fuhrkosten der Geistlichen zu Gottesdiensten und anderen Amtshandlungen, soweit sie bisher aus dem Stelleneinkommen zu bestreiten waren.

§ 29.

Die beim Beginne der Versicherung im Amte befindlichen Inhaber derjenigen Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse zu versichern sind, hat die Alterszulagekasse für die Verluste schadlos zu halten, welche ihnen in ihrem Einkommen dadurch erwachsen, daß die Einkünfte der Pfarrstelle auf die Kirchengemeinde übergehen.

Für die Berechnung des Einkommens und die Höhe der hiernach zu bemessenden Entschädigung sind die Bestimmungen der §§ 26 bis 28 mit der Maßgabe entscheidend, daß vorübergehende Belastungen der Stellen vom Zeitpunkte des Wegfalls in Betracht kommen.

Die Entschädigungen werden vom Vorstande festgesetzt und so lange gezahlt, bis der Stelleninhaber durch anderweite Verbesserung ein dem früheren mindestens gleiches Gesamtdiensteinkommen erreicht oder bis er seine bisherige Stelle verläßt.

Stirbt der berechtigte Geistliche vorher, so finden die Vorschriften des § 21 Abs. 2 Anwendung.

Die Geistlichen sind verpflichtet, von jeder Verbesserung ihres Gesamtdiensteinkommens dem Vorstande durch Vermittelung des zuständigen Konsistoriums Mitteilung zu machen.

Auf Stellen der im § 19 bezeichneten Art finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

§ 30.

Hinsichtlich der Berechnung des Dienstalters der Geistlichen sind die zurzeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

§ 31.

Die vor Inkrafttreten dieser Satzungen erfolgten Versicherungen bleiben mit der Maßgabe bestehen, daß auf sie fortan ausschließlich die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung finden. Für die Klasse, in welcher die Versicherung fortgesetzt wird, bewendet es bei den bisherigen Festsetzungen.

Die auf Grund des § 16 der bisherigen Satzungen gewährten Entschädigungen werden um denjenigen Betrag gekürzt, um welchen sich das bisherige Diensteinkommen des Stelleninhabers durch die in diesen Satzungen und im Kirchengesetze gewährten Bezüge erhöht. Im übrigen finden auf sie die Vorschriften des § 29 Abs. 3 bis 5 Anwendung.

§ 32.

Die bisherigen Satzungen der Alterszulagekasse werden mit den sich aus § 31 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 33.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 34.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Ruhegehaltsordnung
für
die Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main.
Vom 14. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c., verordnen, mit Zustimmung der Bezirkssynode für den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main, was folgt:

§ 1.

Ein in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellter Geistlicher kann, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, in den Ruhestand versetzt werden.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung der Versetzung in den Ruhestand.

§ 2.

Geistliche im Ruhestand erhalten ein Ruhegehalt nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen, jedoch mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag auf 7 000 Mark festgesetzt wird und daß bei der Berechnung des Ruhegehalts die Dienstwohnung, einschließlich des dazu gehörigen Gartens, beziehungsweise die Mietsentschädigung für die Pfarrstellen des Stadtsynodalbezirkes mit 1 500 Mark, die für die Pfarrstellen des Kreissynodalbezirkes mit 900 Mark in Anschlag gebracht wird.

Falls der Jahresbetrag von 3 000 Mark nicht erreicht wird, kann eine Erhöhung des Ruhegehalts bei vorhandener Bedürftigkeit des in den Ruhestand Tretenden bis zum Jahresbetrage von 3 000 Mark durch Beschluß des Konsistoriums mit Zustimmung des Bezirkssynodalvorstandes dauernd oder für bestimmte Zeit bewilligt werden.

Insoweit die Ruhegehaltsbezüge die nach den Satzungen zu gewährenden Leistungen übersteigen, werden sie auf die Ruhegehaltskasse nicht übernommen.

§ 3.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zur Ruhegehaltskasse befindet das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalvorstandes auf besonderen Antrag der Beteiligten.

Auf die bisher zur Ruhegehaltskasse des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main zugelassenen Geistlichen finden die vorstehenden Vorschriften ebenfalls Anwendung, soweit das Konsistorium es innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes mit den Beteiligten vereinbart. Anderenfalls bleiben die bisher getroffenen Vereinbarungen in Kraft.

§ 4.

Wenn ein Geistlicher, der einen Anspruch auf Ruhegehalt hat, in einem Disziplinarverfahren aus dem Kirchendienst ausscheidet, so kann die Disziplinarbehörde in ihrer Entscheidung zugleich festsetzen, daß ihm auf bestimmte Zeit oder bis zu seiner Wiederanstellung oder auf Lebensdauer ein Ruhegehalt zu belassen sei, welches die Hälfte der im § 19 der Satzungen vorgeschriebenen Teilsätze und den Betrag von 2400 Mark nicht übersteigen darf.

§ 5.

Das Konsistorium ist ermächtigt, unter Mitwirkung des Bezirkssynodalvorstandes einmalige und wiederkehrende Unterstützungen für solche frühere Geistliche zu bewilligen, welche den Anspruch auf Ruhegehalt infolge disziplinarischer oder strafgerichtlicher Entscheidung oder infolge Verzichts auf das Kirchenamt oder die Rechte des geistlichen Standes zur Vermeidung von Disziplinaruntersuchungen verloren haben.

Die einzelne Unterstützung darf die im § 4 vorgeschriebenen Höchstsätze nicht übersteigen.

§ 6.

Die Versetzung in den Ruhestand erfolgt durch das Konsistorium.

Gegen die Verfügung des Konsistoriums steht den Beteiligten die Berufung an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

§ 7.

Die §§ 12, 13, 16 Abs. 2, 17 und 30 der Satzungen finden gegenüber dem Konsistorialbezirke Frankfurt am Main keine Anwendung.

Der Konsistorialbezirk leistet an die Ruhegehaltskasse für jede dauernd errichtete Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder Lehrerstelle an einer landeskirchlichen Lehranstalt (§ 1) sowie für jede zur Ruhegehaltskasse zugelassene Anstalts- oder Vereinsgeistlichenstelle (§ 3) einen Jahresbeitrag von 750 Mark.

§ 8.

Die Deckung der im § 7 bezeichneten Jahresbeiträge übernimmt die Bezirksruhegehaltskasse.

Derselben fließen zu:

1. die Zinsen der bei ihr angesammelten und künftig anzusammelnden Kapitalien;
2. die Pfarrbeiträge (§ 9);
3. die dauernden Gemeindebeiträge (§ 10);
4. die Beiträge der im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Anstalten und Vereine (§ 11);
5. der Zuschuß aus der Bezirkssynodalkasse (§ 12);
6. etwaige freiwillige Zuwendungen.

Das Kapitalvermögen der Bezirksruhegehaltskasse ist, soweit erforderlich, als Betriebsfonds zu verwenden, im übrigen aber als Reservefonds zu erhalten.

Der Bezirkssynodalvorstand vertritt die Bezirksruhegehaltskasse gerichtlich und außergerichtlich in streitigen und nicht streitigen Angelegenheiten und verwaltet deren Vermögen nach Maßgabe der Beschlüsse der Bezirkssynode.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Bezirksruhegehaltskasse gegen Dritte verpflichten sollen, ingleichen Vollmachten müssen unter Anführung des betreffenden Beschlusses der Bezirkssynode oder des Bezirkssynodalvorstandes von dessen Vorsitzenden und zwei seiner Mitglieder unterschrieben sowie mit dem Siegel des Vorstandes versehen sein. Hierdurch wird Dritten gegenüber die ordnungsmäßige Fassung der Beschlüsse der Bezirkssynode und ihres Vorstandes festgestellt, so daß es eines Nachweises der einzelnen Erfordernisse des Beschlusses nicht bedarf.

§ 9.

Die in dem § 1 bezeichneten Geistlichen, ferner die Hinterbliebenen derselben, solange sie die Sterbe- und Gnadenzeit genießen, sowie für die erledigten Pfarrstellen die Pfarr- und Vakanzkassen sind verpflichtet, nach Höhe des Diensteinkommens, welches sie beziehen (§ 22 der Satzungen), einen fortlaufenden Jahresbeitrag (Pfarrbeitrag) an die Bezirksruhegehaltskasse zu leisten, wenn das der Pfarrstelle zustehende höchste Bargehalt den Betrag von jährlich 6 600 Mark übersteigt. Der Pfarrbeitrag wird für die Dauer einer Vakanz von dem Grundgehalte der Pfarrstelle, einschließlich des Wertes der freien Wohnung beziehungsweise der Mietsentschädigung, berechnet.

Die Festsetzung der jeweiligen Höhe des beitragspflichtigen Diensteinkommens erfolgt durch das Konsistorium.

Der Pfarrbeitrag wird, wenn das Diensteinkommen (§ 22 der Satzungen) bis einschließlich 5 700 Mark jährlich beträgt, auf 1 vom Hundert, wenn es bis 7 000 Mark einschließlich jährlich beträgt, auf $1^1/_2$ vom Hundert, wenn es mehr beträgt, auf 2 vom Hundert des durch 100 teilbaren Gesamtbetrags berechnet.

Dieser für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällige Pfarrbeitrag ist, unabhängig von der Auseinandersetzung mit anderen Beteiligten, jedesmal von demjenigen, welchem in jenem Zeitpunkte das Diensteinkommen zufließt, porto- und bestellgeldfrei einzuzahlen.

§ 10.

Für jede Pfarrstelle (§ 1) ist ein jährlicher Beitrag (Gemeindebeitrag) vierteljährlich im voraus an die Bezirksruhegehaltskasse zu zahlen:

a) im Gebiete des Kreissynodalbezirkes in Höhe von 50 Mark für jede Pfarrstelle;

b) im Gebiete der beiden Stadtsynodalbezirke in Höhe von 150 Mark für jede Pfarrstelle;

c) in beiden Gebieten für jede nach dem 1. April 1908 errichtete neue Pfarrstelle ein Jahresbeitrag von 500 Mark.

Die Zahlung hat für alle Pfarrstellen aus kirchlichen Gemeindemitteln zu erfolgen.

Der Bezirksſynodalvorstand ist ermächtigt, leistungsschwachen Gemeinden gegenüber auf die Zahlung der zu c bezeichneten Beiträge zu verzichten.

§ 11.

Die im § 3 dieses Gesetzes bezeichneten Anstalten und Vereine sind verpflichtet, an die Bezirksruhegehaltskasse für jeden der bei ihnen angestellten Geistlichen einen Jahresbeitrag von 750 Mark in Ratenzahlungen nach Maßgabe des § 10 zu leisten.

Eine Ermäßigung dieses Beitrags kann vom Bezirkssynodalvorstande beschlossen werden.

Auf die zum Anschluß an die Bezirksruhegehaltskasse bisher schon zugelassenen Geistlichen finden die Bestimmungen dieses Gesetzes, insbesondere die §§ 1, 3, 9 und 12, ebenfalls Anwendung, soweit das Konsistorium es mit den Beteiligten vereinbart.

§ 12.

Der aus der Bezirkssynodalkasse zu gewährende Zuschuß wird durch den Voranschlag der Bezirkssynode (§ 78 Nr. 5 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 27. September 1899) festgesetzt und nach Maßgabe der Matrikel (§ 82 ebenda) auf die beiden Stadtsynodalkassen und die Kreissynodalkasse zur Beitragsleistung verteilt.

Der Bezirkssynodalvorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Konsistoriums im Rahmen des durch den Bedarf der Bezirksruhegehaltskasse entstehenden Bedürfnisses während der Dauer einer Voranschlagsperiode Zuschüsse über das durch den Voranschlag festgesetzte Maß hinaus aus den Mitteln des

Bezirkssynodalverbandes zu bewilligen und erforderlichenfalls zu diesem Zwecke Anleihen für den Bezirkssynodalverband, die durch den nächsten Voranschlag zu decken sind, aufzunehmen.

§ 13.

Die Bezirksruhegehaltskasse wird nach Maßgabe der von der Bezirkssynode mit Zustimmung des Konsistoriums erlassenen Verwaltungsordnung von dem Bezirkssynodalvorstande verwaltet.

§ 14.

Die bestehenden Vorschriften über die Beiordnung von Pfarrgehilfen sowie über das Verfahren bei Versetzungen in den Ruhestand bleiben unberührt, soweit sich nicht aus diesem Gesetz oder aus den Satzungen der Ruhegehaltskasse ein anderes ergibt.

Gegen die Verfügungen des Konsistoriums steht den Beteiligten die Beschwerde an den Minister der geistlichen Angelegenheiten offen.

§ 15.

Den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen bleiben ihre bisherigen Bezüge.

Die Gewährung dieser Bezüge liegt dem seither Verpflichteten ob.

Verträge, wodurch Verpflichtungen einzelner Kirchengemeinden gegen bereits im Ruhestande befindliche Geistliche auf die Ruhegehaltskasse übernommen worden sind, bleiben in Kraft mit der Maßgabe, daß an die Stelle der seitherigen Ruhegehaltskasse die Bezirksruhegehaltskasse tritt.

§ 16.

Anstellungsverträge, durch welche Kirchengemeinden ihren Geistlichen höhere Ruhegehälter zusichern, als durch dieses Gesetz festgestellt wird, werden nicht berührt. Die Ruhegehaltskasse und Bezirksruhegehaltskasse gewähren jedoch in diesen Fällen nur die diesem Gesetz entsprechenden Sätze, während die Aufbringung des überschießenden Betrags der betreffenden Gemeinde obliegt.

§ 17.

Die auf Grund dieses Kirchengesetzes zu leistenden Zahlungen erfolgen, insoweit sie nicht aus der Ruhegehaltskasse geschehen, aus der Bezirksruhegehaltskasse.

Die Zahlung dieser Bezüge erfolgt für jedes Vierteljahr am Beginne dieses Zeitraums aus der Bezirksruhegehaltskasse oder auf Verlangen des Berechtigten auf dessen Gefahr und Kosten durch die Post gegen Vorlegung einer ordnungsmäßigen Quittung.

§ 18.

Verpflichtungen Dritter zur Gewährung von Leistungen in Fällen der Versetzung von Geistlichen in den Ruhestand oder der Beiordnung eines Pfarrgehilfen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Insoweit solche Verpflichtungen bestehen, sind die Geistlichen verpflichtet, ihre Forderungen gegen die verpflichteten Dritten auf Ruhegehalt oder auf Ergänzung des Diensteinkommens auf Kosten der Erwerber und ohne Gewährleistung in rechtsverbindlicher Form abzutreten, und zwar:

a) die evangelisch-lutherischen Geistlichen der Gemeinden zu Oberrad, Niederrad, Bonames, Niederursel und Hausen an diejenige Kirchengemeinde, welcher sie angehören;

b) die evangelisch-lutherischen Geistlichen des Bezirkes der evangelisch-lutherischen Stadtsynode an den Verband dieser Synode.

Die bereits abgegebenen Verzichtserklärungen bleiben in Kraft.

§ 19.

Alle diesem Gesetz entgegenstehenden Bestimmungen, insbesondere das Kirchengesetz, betreffend Ruhegehaltsordnung für die Geistlichen des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main, vom 3. März 1902 (Kirchl. Amtsbl. 1902 S. 12) nebst dem abändernden Kirchengesetze vom 30. November 1905 (Kirchl. Amtsbl. 1905 S. 37) werden mit den sich aus den §§ 14, 15, 16 und 18 ergebenden Maßgaben aufgehoben.

§ 20.

Die Bezirkssynode der vereinigten evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Frankfurt am Main hat einen Synodaldeputierten als Mitglied für den Verwaltungsausschuß (§ 3 der Satzungen) der Ruhegehaltskasse zu wählen.

§ 21.

Die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderliche Anweisung wird von dem Konsistorium erlassen.

§ 22.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 14. August 1909.

(L. S.) Wilhelm.

v. Trott zu Solz.

Anlage.

Satzungen,

betreffend

die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Gewährung von Ruhegehältern an emeritierte Geistliche. Sie wird unter dem Namen

„Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche"

von einem Vorstand und Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand der Ruhegehaltskasse besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 „ ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 „ ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 „ ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 „ ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 „ .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse auch andern landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt die Ruhegehaltskasse und führt die laufenden Geschäfte derselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an die Kasse zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Ruhegehälter, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat der Ruhegehaltskasse für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung der den Emeriten zu zahlenden Ruhegehälter durch Abänderung der im § 19 festgesetzten Skala;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
5. über wichtige Angelegenheiten der Verwaltung der Ruhegehaltskasse, welche ihm vom Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen — abgesehen von der Rechnungsabnahme — zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus der Ruhegehaltskasse nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden Bestimmungen, vorbehaltlich einer anderweiten Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Die Ruhegehaltskasse hat einen Reservefonds anzusammeln.

§ 11.

Der Ruhegehaltskasse fließen zur Bestreitung der ihr satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu:

1. die in den §§ 17, 21 bezeichneten Beiträge;
2. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 12 bis 13);
3. die Beiträge des Staates.

§ 12.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, der Ruhegehaltskasse diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 11 Ziffer 1, 3) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 13.

Die Verteilung der im § 12 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

Wenn und solange die Gesamtzahl der in einer Landeskirche in den Ruhestand versetzten Geistlichen zwölf vom Hundert der Anzahl ihrer Pfarrstellen beziehungsweise

Geistlichen (§§ 15, 16) überschreitet, ist der Vorstand ermächtigt, falls die finanzielle Belastung der Kasse es erforderlich erscheinen läßt, von dieser Landeskirche für jeden weiteren Emeritierungsfall einen jährlichen Sonderbeitrag in der Höhe der durch diesen Fall der Kasse erwachsenden Mehrleistung zu erheben.

§ 14.

Den obersten Synoden der an der Ruhegehaltskasse beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung der Kasse durch die Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Jeder innerhalb einer beteiligten Landeskirche in einer dauernd errichteten Pfarrstelle einer Kirchengemeinde oder als Lehrer einer landeskirchlichen theologischen Lehranstalt unter Bestätigung des Kirchenregiments auf Lebenszeit angestellte Geistliche erhält, wenn er infolge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig und deshalb von der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzt worden ist, ein lebenslängliches Ruhegehalt aus der Ruhegehaltskasse.

Bei Geistlichen, welche das 70. Lebensjahr vollendet haben, ist eingetretene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anspruchs auf Ruhegehalt.

Darüber, ob eine Pfarrstelle als dauernd errichtet anzusehen ist, entscheidet endgültig der Vorstand der Ruhegehaltskasse.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf ordinierte Geistliche

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

jedoch zu a und b nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an die Ruhegehaltskasse von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Ruhegehalts.

Der Anschluß an die Ruhegehaltskasse kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist und wenn außerdem die Versetzung in den Ruhestand bei Geistlichen im kirchlichen Dienste

außerhalb Deutschlands der Kirchenbehörde überlassen, bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission von der Zustimmung der Kirchenbehörde abhängig gemacht wird.

§ 17.

In den Fällen des § 16 ist für jeden zur Ruhegehaltskasse zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes ein jährlicher Beitrag an die Ruhegehaltskasse zu leisten, welcher, wenn das Diensteinkommen unter 4 000 Mark beträgt, auf 1 Prozent, wenn es höher ist, aber unter 6 000 Mark bleibt, auf $1\frac{1}{2}$ Prozent, wenn es 6 000 Mark und darüber beträgt, auf 2 Prozent des durch Hundert teilbaren Gesamtbetrags des Diensteinkommens zu bemessen ist. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Die Bestimmungen des § 15 finden auf Militärpfarrer sowie auf die nicht unter § 16 fallenden Geistlichen bei Straf-, Kranken- und sonstigen öffentlichen Anstalten keine Anwendung.

§ 19.

Das Ruhegehalt beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand vor vollendetem 11. Dienstjahr eintritt, $^{20}/_{60}$ und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre bis zum vollendeten 30. Dienstjahr um $^{1}/_{60}$, von da ab um $^{1}/_{120}$ bis zum Höchstbetrage von $^{3}/_{4}$ des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 22).

Das Ruhegehalt soll in diesen Fällen nicht unter 1 800 Mark und nicht über 6 000 Mark, bei Emeritierung vor vollendetem 10. Dienstjahre nicht über 1 800 Mark betragen.

Übersteigt das hiernach berechnete Ruhegehalt das ruhegehaltsfähige Diensteinkommen, so wird nur der Betrag des letzteren als Ruhegehalt gezahlt.

Überschießende Teile einer Mark werden zu einer vollen Mark abgerundet.

§ 20.

Hinsichtlich der Berechnung des anrechnungsfähigen Dienstalters der Geistlichen sind die zur Zeit bei der Verwaltung des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds maßgebenden Grundsätze so lange entscheidend, als nicht auf dem in diesen Satzungen vorgeschriebenen Wege eine Abänderung erfolgt.

Hat der Geistliche in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Marine gedient, so wird die darauf verwendete Zeit seinem

Dienstalter zugerechnet. Diese Bestimmung findet jedoch bei Geistlichen, welche ihrer aktiven Dienstpflicht während ihres theologischen Studiums genügt haben, nur insoweit Anwendung, als das letztere über sechs Semester ausgedehnt worden ist.

Für jeden Krieg, an welchem ein Geistlicher im preußischen oder im Reichsheer oder in der preußischen oder Kaiserlichen Marine oder bei den Kaiserlichen Schutztruppen teilgenommen hat, wird demselben zu der wirklichen Dauer der Dienstzeit ein Jahr hinzugerechnet; jedoch ist für mehrere in ein Kalenderjahr fallende Kriege die Anrechnung nur eines Kriegsjahrs zulässig.

§ 21.

Bei Bemessung des Ruhegehalts werden nur solche Dienstjahre berücksichtigt, während welcher der Geistliche in einem nach § 15 Rechte auf Ruhegehalt gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an die Ruhegehaltskasse angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zur Ruhegehaltskasse zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr gemäß § 17 Abs. 1 nach der Höhe desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die bei der Emeritierung noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Ruhegehalt eingezogen werden. Im Falle des Todes erstreckt sich der Anspruch der Ruhegehaltskasse nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 22.

Der Betrag des ruhegehaltsfähigen Diensteinkommens (§ 19) wird für die Zwecke der Ruhegehaltskasse nach Maßgabe der folgenden Grundsätze festgesetzt:

1. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse versichert sind, werden das Grundgehalt, die Alterszulagen und eine etwa aus der Alterszulagekasse zu leistende Entschädigung zusammengerechnet. Zuschüsse zum Grundgehalte werden eingerechnet, soweit sie dauernd für die Pfarrstelle oder auf die Amtsdauer des Stelleninhabers bewilligt und von der Kirchenregierung im Einvernehmen mit dem Vorstand ausdrücklich als ruhegehaltsfähig anerkannt worden sind.
2. Bei den Pfarrstellen, welche bei der Alterszulagekasse nicht versichert sind, ist das kirchenbehördlich festgestellte Pfründeneinkommen oder,

wenn der Stelleninhaber nach Maßgabe besonderer Gehaltsregulative oder ähnlicher Einrichtungen besoldet wird, das hierin festgestellte Diensteinkommen maßgebend.

3. Inländische kirchliche Ämter, welche mit einem inländischen geistlichen Hauptamte dauernd vereinigt sind, werden als zu letzterem gehörig behandelt, wenn sie keinen besonderen Ruhegehaltsanspruch gewähren. Die den Superintendenten (Dekanen, Pröpsten) und in ähnlichen Stellungen befindlichen Geistlichen gewährten Ephoralbezüge können von der Kirchenregierung bis zum Höchstbetrage von 750 Mark als ruhegehaltsfähig erklärt werden.
4. Das Einkommen aus einem mit einer geistlichen Stelle verbundenen Schulamt ist dem Einkommen der Stelle nur insoweit zuzurechnen, als das Schulamt nicht einen selbständigen Anspruch auf Ruhegehalt gewährt.
5. Die Dienstwohnung oder die Mietsentschädigung wird mit dem festen Betrage von 800 Mark angerechnet.

§ 23.

Die Versetzung in den Ruhestand und die Entscheidung über die Höhe des aus der Ruhegehaltskasse zu gewährenden Ruhegehalts erfolgt durch die zuständige Kirchenbehörde. Die Entscheidung über die Höhe des Ruhegehalts bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Ruhegehaltskasse, welche jedoch nur dann versagt werden darf, wenn der Geistliche nicht Inhaber einer nach den §§ 15 und 16 zum Ruhegehalte berechtigenden Stellen oder wenn das Ruhegehalt nicht nach Maßgabe der §§ 19 bis 22 berechnet ist.

§ 24.

Die Zahlung des Ruhegehalts erfolgt für jedes Kalendervierteljahr im voraus.

§ 25.

Hinterläßt ein Geistlicher, welcher Ruhegehalt bezieht, eine Witwe oder eheliche Nachkommen, so wird das Ruhegehalt noch für die auf den Sterbemonat folgenden drei Monate (Gnadenvierteljahr) gezahlt. Die Zahlung erfolgt im voraus in einer Summe.

An welchen der Beteiligten die vor dem Tode des Emeritus nicht erhobenen und die nach Abs. 1 zu leistenden Beträge gültig zu zahlen sind, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Die im Abs. 1 bestimmte Zahlung findet auf Anordnung der zuständigen Kirchenbehörde auch dann statt, wenn der Verstorbene Verwandte in aufsteigender Linie, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er ganz oder überwiegend gewesen ist, in Bedürftigkeit hinterläßt oder wenn und soweit der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§ 26.

Bezieht ein Emeritus infolge anderweiter Anstellung in einem öffentlichen Amte ein Diensteinkommen, so ruht das Recht auf Ruhegehalt, soweit der Betrag des neuen Einkommens mit dem Ruhegehalte zusammen das bei der Versetzung in den Ruhestand bezogene Diensteinkommen übersteigt.

Der Anspruch auf Ruhegehalt hört auf, wenn dem Emeritus strafrechtlich die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden oder wenn er durch eine im Disziplinarverfahren ergangene rechtskräftige Entscheidung der Kirchenbehörde oder durch Entsagung die Rechte des geistlichen Standes in der evangelischen Kirche verliert.

§ 27.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen bereits im Amte befindlichen Geistlichen bewendet es, unbeschadet der Vorschriften des § 20, bei den bisherigen Festsetzungen ihrer Kirchenbehörde.

Für die Anrechnung weiterer nach § 20 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 21 Abs. 2 bis 5.

§ 28.

Zuschüsse zum Grundgehalt oder andere Zulagen, welche vor Inkrafttreten dieser Satzungen bewilligt worden sind und nach § 20 des Pfarrbesoldungsgesetzes bestehen bleiben, gelten insoweit als ruhegehaltsfähig, als sie es nach bisherigem Rechte waren.

§ 29.

Den bei Errichtung der Ruhegehaltskasse in den beteiligten Landeskirchen bereits in den Ruhestand versetzten Geistlichen und deren Hinterbliebenen zahlt die Ruhegehaltskasse ihre bisherigen aus einem landeskirchlichen Fonds geleisteten Bezüge, soweit diese die nach den §§ 19 bis 22 zu zahlenden Beträge nicht übersteigen.

Auf die Entscheidung über die Höhe der hiernach von der Kasse zu leistenden Zahlungen finden die Vorschriften des § 23 entsprechende Anwendung.

§ 30.

Die Vorschrift des § 13 Abs. 2 tritt erst am 1. April 1916 in Kraft.

§ 31.

Solange eine Landeskirche sich nicht durch Kirchengesetz den gegenwärtigen Satzungen angeschlossen hat, sind die auf sie bezüglichen Vorschriften dieser Satzungen als ruhend zu behandeln.

§ 32.

Änderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Kirchengesetz,

betreffend

die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen.

Vom 14. August 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc., verordnen, mit Zustimmung der Bezirkssynode für den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main, was folgt:

§ 1.

Die Witwen und Waisen der Geistlichen erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der anliegenden Satzungen, betreffend den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

§ 2.

Über die Zulassung der im § 16 der Satzungen bezeichneten Geistlichen zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds befindet das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalvorstandes auf besonderen Antrag der Beteiligten. Die Höhe eines an die Bezirkssynodalkasse zu entrichtenden jährlichen Beitrags wird von dem Konsistorium mit Zustimmung des Bezirkssynodalvorstandes festgestellt.

§ 3.

Für die in den §§ 21 und 23 unter I^2 der Satzungen erwähnten Beschlüsse ist das Konsistorium unter Mitwirkung des Bezirkssynodalvorstandes zuständig. Vor der Beschlußfassung ist der durch das letzte Amt des Geistlichen bezeichnete Kreis- (Stadt-) Synodalvorstand zu hören.

§ 4.

Die §§ 11, 12 und 13 Buchstabe a der Satzungen finden auf den Konsistorialbezirk Frankfurt am Main keine Anwendung.

§ 5.

Der § 11 Buchstabe a, b, d und e des Kirchengesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Geistlichen, vom 24. März 1902 (Kirchl. Amtsbl. S. 42) bleibt in Kraft; im übrigen wird dieses Kirchengesetz insoweit

aufgehoben, als sich nicht aus dem gegenwärtigen Kirchengesetz oder aus den Satzungen ein anderes ergibt.

§ 6.

Das Konsistorium wird mit der Ausführung dieses Kirchengesetzes beauftragt.

§ 7.

Der Zeitpunkt, mit welchem dieses Kirchengesetz in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 14. August 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Trott zu Solz.

Anlage.

Satzungen,

betreffend

den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen.

---

§ 1.

Der für Hinterbliebene evangelischer Geistlicher bestehende Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bildet eine gemeinsame Einrichtung der im Gebiete des Preußischen Staates vorhandenen evangelischen Landeskirchen behufs Versorgung der Hinterbliebenen evangelischer Geistlicher. Er wird unter dem bisherigen Namen

„Pfarr-Witwen- und Waisenfonds"

auch weiter von einem Vorstand und einem Verwaltungsausschuß als selbständiger Fonds verwaltet.

§ 2.

Der Vorstand des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds besteht aus dem Vorsitzenden, einem im Falle seiner Behinderung eintretenden Stellvertreter und vier Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes werden vom König ernannt.

§ 3.

Der Verwaltungsausschuß wird aus 55 von den obersten Synoden der beteiligten Landeskirchen aus ihrer Mitte auf die jedesmalige Dauer der Synodalperiode zu wählenden Synodaldeputierten gebildet. Es haben zu wählen:

a) die Generalsynode der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen .... 32 Mitglieder;
b) die Landessynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover .... 8 " ;
c) die Gesamtsynode der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Schleswig-Holstein .... 5 " ;
d) die Gesamtsynode der evangelischen Kirchengemeinschaften des Konsistorialbezirkes Cassel .... 5 " ;
e) die Bezirkssynode der evangelischen Kirche des Konsistorialbezirkes Wiesbaden .... 3 " ;
f) die Gesamtsynode der evangelisch-reformierten Kirche der Provinz Hannover .... 2 " .

Die Gewählten bleiben so lange Mitglieder des Verwaltungsausschusses, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Für den Fall, daß die Gewählten die Synodalangehörigkeit verlieren oder behindert sind, an den Beratungen des Verwaltungsausschusses teilzunehmen, werden ebenso viele Stellvertreter gewählt, welche in einer bei der Wahl zu bestimmenden Reihenfolge einberufen werden.

§ 4.

Darüber, ob und unter welchen Bedingungen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds auch anderen landeskirchlichen Gemeinschaften gestattet werden kann, beschließt der Verwaltungsausschuß.

§ 5.

Der Vorstand vertritt den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und führt die laufenden Geschäfte desselben. Er sorgt durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörde für die Einziehung der Beiträge der Landeskirchen und der sonstigen an den Fonds zu leistenden Zahlungen sowie für die Auszahlung der Witwen- und Waisengelder, trifft auch die näheren Bestimmungen über diese Zahlungen. Er stellt den Etat des Fonds für jedes Rechnungsjahr oder nach dem Beschlusse des Verwaltungsausschusses für mehrere Rechnungsjahre auf und legt dem Verwaltungsausschusse die Rechnung über jedes abgelaufene Jahr zur Abnahme vor.

§ 6.

Der Verwaltungsausschuß, welcher sich auf Einladung des Vorstandes jährlich mindestens einmal versammelt, wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt, wobei im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Wird eine mehrjährige Etatsperiode beschlossen, so kann von einer jährlichen Versammlung des Verwaltungsausschusses Abstand genommen werden.

Der Verwaltungsausschuß, welcher seine Geschäftsordnung selbständig regelt, hat zu beschließen:

1. über Feststellung des Etats und der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen, auch über die Abnahme der Rechnungen;
2. über Erhöhung und in den Grenzen der §§ 13, 24 über Verminderung der den Witwen und Waisen zu gewährenden Bezüge, über Verlängerung der Bezugsdauer der Waisengelder und über Einstellung eines Betrags in den Etat zur Gewährung von Gnadenbezügen an die Hinterbliebenen solcher Geistlichen, welche die Zugehörigkeit zum Fonds durch ein nicht im Wege ordnungsmäßiger Emeritierung erfolgtes Ausscheiden aus dem Amte verloren haben, oder solcher zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzungen im Amte befindlichen Geistlichen, welche nach Maßgabe der bisherigen Vorschriften auf Witwengeld verzichtet haben;
3. über Abänderung der Grundsätze, betreffend die Berechnung des Stelleneinkommens und des Dienstalters der Geistlichen;
4. über Verminderung oder Erlaß der von Geistlichen nach bisherigem Rechte übernommenen Nachzahlungen;
5. über die Grundsätze der Verwaltung des Reservefonds;
6. über wichtige Angelegenheiten der Fondsverwaltung, welche ihm von dem Vorstande zur Beschlußfassung vorgelegt oder innerhalb des Ausschusses angeregt werden.

§ 7.

Die Mitglieder des Vorstandes können an den Verhandlungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teilnehmen und müssen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses bedürfen, abgesehen von der Rechnungsabnahme, zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 8.

Die Legitimation der in den Verwaltungsausschuß gewählten Synodalvertreter erfolgt durch eine Bescheinigung, welche von der zuständigen Kirchenbehörde auszustellen und durch Vermittelung des Vorstandes dem Verwaltungsausschusse vorzulegen ist.

§ 9.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses erhalten Tagegelder und Reisekostenvergütung aus dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nach den für die Staatsbeamten der 4. Rangklasse gegenwärtig geltenden gesetzlichen Bestimmungen, vorbehaltlich anderweiter Regelung durch den Verwaltungsausschuß.

§ 10.

Dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds fließen zur Bestreitung der ihm satzungsgemäß obliegenden Ausgaben folgende Einnahmen zu — abgesehen von den ihm überwiesenen Witwenkassenbeiträgen aus den ehemals bei der Allgemeinen Witwenverpflegungsanstalt schwebenden Versicherungen (§ 29) —:

1. die Zinsen der bei ihm vorhandenen Kapitalien;
2. die in den §§ 17, 26 bezeichneten Beiträge;
3. die Beiträge der Landeskirchen (§§ 11 bis 13);
4. die Beiträge des Staates.

§ 11.

Die Landeskirchen sind verpflichtet, dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds diejenigen Beträge zuzuführen, welche erforderlich sind, um die nach Verrechnung der übrigen Einnahmen (§ 10 Ziffer 1, 2, 4) verbleibenden etatsmäßigen Bedürfnisbeträge zu decken.

§ 12.

Die Verteilung der im § 11 bezeichneten Beiträge der Landeskirchen erfolgt durch den Vorstand auch bei einer mehrjährigen Etatsperiode (§ 5 letzter Satz) alljährlich nach Maßgabe der in den einzelnen Landeskirchen veranlagten Staatseinkommensteuer der evangelischen Bevölkerung. Bis auf weiteres sind von jeder Landeskirche $^{3}/_{4}$ Prozent der in ihr veranlagten Staatseinkommensteuer an den Fonds abzuführen, sofern der Verwaltungsausschuß nicht einen niedrigeren Prozentsatz für ausreichend erachtet. Dabei ist das Ergebnis der Einkommensteuerveranlagung für das voraufgegangene Steuerjahr zu Grunde zu legen.

§ 13.

Reichen die nach § 12 erhobenen Beiträge der Landeskirchen zur Erfüllung aller Verpflichtungen des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht aus, so ist der Verwaltungsausschuß befugt:

a) die Beiträge der Landeskirchen bis zu einem Prozent der in ihnen veranlagten Staatseinkommensteuer zu erhöhen;
b) das Witwengeld bis zu den im § 24 bestimmten Mindestsätzen herabzusetzen.

§ 14.

Den obersten Synoden der am Pfarr-Witwen- und Waisenfonds beteiligten Landeskirchen sind die vom Verwaltungsausschuß abgenommenen Rechnungen über die Verwaltung des Fonds durch Vermittelung der zuständigen Kirchenbehörden mitzuteilen.

§ 15.

Die Witwen und die hinterbliebenen noch nicht 18 Jahre alten ehelichen Kinder derjenigen evangelischen Geistlichen, welchen zur Zeit ihres Ablebens gemäß § 15 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, der Anspruch zusteht, bei Versetzung in den Ruhestand ein lebenslängliches Ruhe-

gehalt aus der Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche zu empfangen, sowie derjenigen, welche sich bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befinden oder später in denselben versetzt werden und zur Zeit ihres Ablebens ein Ruhegehalt nach den Vorschriften der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse, beziehen, erhalten Witwen- und Waisengeld nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 18 ff.

§ 16.

Die Bestimmungen des § 15 finden auch Anwendung auf die Hinterbliebenen ordinierter Geistlicher

a) im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands, wenn entweder die Geistlichen für ihre Person oder die Kirchengemeinden an eine beteiligte Landeskirche angeschlossen sind,

b) der innerhalb einer beteiligten Landeskirche im Dienste der inneren oder äußeren Mission stehenden rechtsfähigen Anstalten und Vereine,

sowie auf die Hinterbliebenen der aus solchen Diensten mit Genehmigung der zuständigen Kirchenbehörde in den Ruhestand versetzten Geistlichen, jedoch zu a und b nur dann, wenn und solange den Geistlichen der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds von der zuständigen Kirchenbehörde auf Grund besonderer Vereinbarung gestattet wird.

Die Erfüllung der in der Vereinbarung von den Beteiligten gemäß § 17 zu übernehmenden Verpflichtung bildet die rechtliche Voraussetzung für die Gewährung des Witwen- und Waisengeldes.

Der Anschluß an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds kann den vorbezeichneten Geistlichen gestattet werden, wenn er im kirchlichen Interesse wünschenswert ist, und bei Geistlichen an Anstalten und Vereinen im Dienste der inneren oder äußeren Mission, wenn außerdem der Geistliche auch an die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche angeschlossen ist.

§ 17.

In Fällen des § 16 ist für jeden zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zugelassenen Geistlichen während der Dauer seines Amtes und, wenn er aus diesem Amte oder Dienste in den Ruhestand versetzt wird, auch während der Dauer des Ruhestandes bis zu seinem Ableben ein jährlicher Beitrag von $1^1/_2$ Prozent des Diensteinkommens beziehungsweise des Ruhegehalts an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten. Der Beitrag muß in den Fällen des § 16 unter b von der Anstalt oder dem Vereine selbst übernommen werden.

Bei emeritierten Geistlichen, welche weder verheiratet sind noch eheliche Kinder unter 18 Jahren besitzen, fällt die vorstehende Verpflichtung von dem Zeitpunkt ab fort, wo die vorgedachten Voraussetzungen zusammentreffen.

Der Beitrag ist für jedes Kalendervierteljahr an dessen erstem Tage fällig und portofrei einzuzahlen.

Die Kirchenregierungen der beteiligten Landeskirchen sind ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Vorstande von der Erhebung eines Beitrags für Geistliche im kirchlichen Dienste außerhalb Deutschlands abzusehen.

§ 18.

Das Witwengeld beträgt bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten 5. Dienstjahre	700 Mark,
von mehr als 5	„ „ „ 10. „	750 „ ,
„ „ „ 10	„ „ „ 15. „	800 „ ,
„ „ „ 15	„ „ „ 20. „	850 „ ,
„ „ „ 20	„ „ „ 25. „	900 „ ,
„ „ „ 25	„ „ „ 30. „	1 000 „ ,
„ „ „ 30	„ „ „ 35. „	1 100 „ ,
„ „ „ 35	„ „ „ 40. „	1 200 „ ,
	von mehr als 40 Dienstjahren	1 300 „ .

§ 19.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge des Witwengeldes berechtigt war, 250 Mark für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Geistlichen zum Bezuge von Witwengeld nicht berechtigt war, 400 Mark für jedes Kind.

Waisen, deren Mutter zum Bezuge des Witwengeldes nur deshalb nicht berechtigt war, weil der Geistliche auf dasselbe verzichtet hatte, erhalten das Waisengeld der Ziffer 1.

§ 20.

War die Witwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe des § 18 berechnete Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $^1/_{40}$ gekürzt. Hat jedoch die Ehe fünf Jahre gedauert, so wird für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrage $^1/_{40}$ des nach § 18 zu berechnenden Witwengeldes so lange wieder hinzugesetzt, bis der volle Betrag des letzteren erreicht ist.

§ 21.

Keinen Anspruch auf Witwengeld hat die Witwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Geistlichen innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben geschlossen war und die zuständige Kirchenbehörde durch Beschluß die Überzeugung ausspricht, daß die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt sei, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.

Keinen Anspruch auf Witwen- und Waisengeld haben die Witwe und die hinterbliebenen Kinder eines Geistlichen aus einer Ehe, welche erst nach dessen Versetzung in den Ruhestand geschlossen ist.

§ 22.

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes beginnt mit dem Ablaufe der den Hinterbliebenen von Pfarrern und Emeriten zustehenden Gnadenzeit und erfolgt für jedes Kalendervierteljahr bei dessen Beginn.

An wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt die zuständige Kirchenbehörde.

Der Anspruch auf die Leistung des einzelnen Teilbetrags von Witwen- und Waisengeld erlischt, wenn dieser binnen vier Jahren von Ablauf des Kalenderjahrs, in welchem der Teilbetrag fällig geworden ist, nicht abgehoben ist, zu Gunsten des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds.

§ 23.

Das Recht auf den Bezug des Witwen- und Waisengeldes erlischt:

I. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Kalendervierteljahrs,
   1. in welchem er sich verheiratet oder stirbt,
   2. in welchem ihm der Anspruch wegen unwürdigen Wandels auf dem kirchengesetzlich vorgeschriebenen Wege durch die zuständige Kirchenbehörde entzogen wird; bei nachhaltiger Besserung darf der entzogene Anspruch durch die zuständige Kirchenbehörde wieder gewährt werden;

II. für jede Waise außerdem mit Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§ 24.

Die im § 13 vorgesehene Herabsetzung des Witwengeldes kann bis zu folgenden Mindestsätzen erfolgen:

bei einem Dienstalter des verstorbenen Geistlichen oder Emeriten

	bis zum vollendeten	10. Dienstjahre	bis auf	600	Mark,
von mehr als 10	„ „ „	20. „	„ „	700	„
„ „ „ 20	„ „ „	30. „	„ „	800	„
„ „ „ 30	„ „ „	35. „	„ „	900	„
„ „ „ 35	„ „ „	40. „	„ „	1 000	„
„ „ „ 40	„ „ „	45. „	„ „	1 100	„
„ „ „ 45	Dienstjahren	....	„ „	1 200	„ .

§ 25.

Die Feststellung des Dienstalters für den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds erfolgt nach den bisherigen Grundsätzen.

§ 26.

Bei Bemessung des Witwengeldes werden nur solche Dienstjahre des verstorbenen Geistlichen berücksichtigt, während welcher er in einem nach § 15 Rechte auf Witwengeld gewährenden Amte gestanden hat oder nach § 16 an den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds angeschlossen gewesen ist.

Die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre kann auf Antrag des Geistlichen seitens der Kirchenbehörde im Einvernehmen mit dem Vorstande zugesagt werden, wenn der Geistliche für diese Dienstjahre Beiträge zum Pfarr-Witwen- und Waisenfonds zu leisten übernimmt.

Der Beitrag ist für jedes nach Abs. 2 anzurechnende Dienstjahr auf 1 Prozent desjenigen Diensteinkommens festzusetzen, welches der Geistliche zur Zeit seines Antrags (Abs. 2) bezieht.

Der Antrag ist in den Fällen des § 15 binnen Jahresfrist nach dem Eintritt in das Amt, in den Fällen des § 16 bei Abschluß der Vereinbarung zu stellen und muß sich auf sämtliche Dienstjahre erstrecken, deren Anrechnung nach Abs. 2 erfolgt.

Die beim Tode des Geistlichen noch nicht gezahlten Beiträge können nach Ermessen des Vorstandes bar oder durch Verrechnung auf das Witwengeld eingezogen werden. Im Falle des Todes der Witwe erstreckt sich der Anspruch des Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nur auf die bis dahin fällig gewordenen Beträge.

§ 27.

Für die Berechnung des Diensteinkommens der Geistlichen finden die Vorschriften des § 22 der Satzungen, betreffend die Ruhegehaltskasse für evangelische Geistliche, entsprechende Anwendung.

§ 28.

An Stelle einer durch diese Satzungen bestimmten, den Geistlichen und Gemeinden obliegenden Leistung kann durch Kirchengesetz eine andere Leistung festgesetzt werden, falls dieselbe durch den Verwaltungsausschuß als gleichwertig anerkannt wird.

§ 29.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds und denjenigen Geistlichen und Emeriten, deren ehemals bei der Allgemeinen Witwen-Verpflegungsanstalt eingegangenes Versicherungsverhältnis auf den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds übergegangen ist, sowie die Rechtsverhältnisse ihrer Hinterbliebenen regeln sich ausschließlich nach den bisherigen Vorschriften; insbesondere bleiben die Wirkungen eines nach den bisherigen Bestimmungen ausgesprochenen Verzichts auf Witwengeld unberührt.

Für diejenigen bei Inkrafttreten dieser Satzungen im Ruhestande befindlichen Geistlichen, denen nach den bisherigen Bestimmungen ein Anspruch gegen den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds nicht zustand, oder für ihre Hinterbliebenen wird auch durch die gegenwärtigen Satzungen ein Anspruch nicht begründet.

§ 30.

Auf diejenigen Geistlichen und Emeriten, welche nach den bisherigen Vorschriften über den Pfarr-Witwen- und Waisenfonds an diesen angeschlossen waren, ihm aber künftig nach den §§ 15, 16 dieser Satzungen nicht mehr angehören, sowie auf ihre künftigen Hinterbliebenen finden die Vorschriften dieser Satzungen Anwendung, sofern der Geistliche bereits bei Inkrafttreten dieser Satzungen in einem kirchlichen Dienste steht oder im Ruhestande lebt.

§ 31.

Für die Bemessung des Dienstalters der bei Inkrafttreten dieser Satzungen dem Pfarr-Witwen- und Waisenfonds bereits angeschlossenen Geistlichen bewendet es bei der bisherigen Festsetzung ihres Dienstalters.

Ebenso bewendet es hinsichtlich einer von ihnen bereits übernommenen Verpflichtung zur Leistung von Nachzahlungen, unbeschadet der Vorschrift des § 6 Ziffer 4, bei den bisherigen Festsetzungen.

Für die Anrechnung weiterer nach § 25 anrechnungsfähiger Dienstjahre gelten fortan die Vorschriften des § 26 Abs. 2 bis 5.

§ 32.

Die den Witwen und Waisen der vor Inkrafttreten dieser Satzungen verstorbenen Geistlichen und Emeriten zustehenden Ansprüche bleiben unberührt.

§ 33.

Abänderungen dieser Satzungen sind nur durch übereinstimmende Kirchengesetze der beteiligten Landeskirchen zulässig.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.